

19./IX. 1916

(Einhebung von Forderungen im Wege von Postmandatkarten.) Im Postmandatdienst tritt mit dem 1. Oktober laufenden Jahres die Neuerung in Kraft, daß Forderungen bis höchstens 20 Kronen, die nicht auf einer Urkunde beruhen, im inländischen Verkehr, sowie im Verkehr mit Oesterreich und Bosnien statt durch geschlossene rekommandierte Briefe mit der Aufschrift „Postmandat“ auch im Wege von zu diesem Zwecke ausgegebenen und als gewöhnliche Briefe behandelten Postmandatkarten eingehoben werden können. Diese Postmandatkarte besteht aus zwei Teilen, von denen einer das eigentliche Mandatformular, der andere aber die Postmandatanweisung bildet. Beide hat, entsprechend dem gedruckten Text, jedoch nur in dem mit fetten Linien umrahmten Teil, der Aufgeber auszufüllen. Auf die Rückseite der Mandatkarte kann der Aufgeber bloß eine auf die einzuhobende Summe bezughabende Mitteilung vermerken. Die Mandatanweisung wird vom Aufgeber an die Adresse jener Person ausgestellt, zu deren Händen der eingehobene Betrag ausbezahlt werden soll. Der Preis des Postmandatformulars beträgt 20 Heller, von welchen 10 Heller als Vorweisungsgebühr dienen. Die Mandatkarte ist als gewöhnliche Briefpostsendung aufzugeben. Die Rekommandierung oder Expreszustellung kann nicht bedungen werden. Auch kann der Aufgeber nicht fordern, daß er von der Verweigerung der Einlösung besonders verständigt oder daß die Mandatkarte sofort zurückgeschickt oder behufs Einlösung einem anderen präsentiert werde. In das Ausland können solche Mandate nicht gesendet werden. Die Post haftet nicht für den Verlust der Postmandatkarte oder für die Folgen der verspäteten Beförderung und Präsentation der Mandatkarte, hingegen übernimmt sie die Haftung für die auf Grund des Mandats eingehobene Summe in demselben Maße, wie für die mit Postanweisungen eingezahlten Beträge. Hinsichtlich der zur Post gegebenen Mandatkarte hat das Aufnahmeamt zu prüfen, ob sie den vorgeschriebenen Normen entspricht; es ist daher erwünscht, daß die Aufgabe zuhanden des aufnehmenden Beamten erfolge. Mangelhaft oder unverständlich ausgestellte Mandatkarten stellt das Aufnahmeamt dem Aufgeber zurück. Solche in den Sammelkästen gefundene ordnungswidrige Karten werden den Aufgebern mit entsprechender Aufklärung zurückgestellt. Die Regeln des gewöhnlichen Postmandatverkehrs erfahren vom 1. Oktober an insofern eine Aenderung, als einer Mandatkarte von nun an zwecks Einlösung fürderhin nur ein Dokument beigezogen werden kann. Statt der bisherigen Einhebungsgebühr tritt vom 1. Oktober an nach jedem Postmandat die bei der Aufgabe abzuziehende Vorweisungsgebühr.